

Aktualisierung der Versicherungsbedingungen

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen müssen die Bedingungen aktualisiert werden. Die HALLESCHE nutzt dies außerdem zur Verbesserung in ihrer Leistungspraxis.

Gesetzliche Änderungen

1. Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften

- Auskunftsanspruch über den Leistungsumfang bei kostenintensiven Heilbehandlungen über 2.000 € innerhalb von 4 Wochen bzw. 2 Wochen bei Dringlichkeit.
- Recht auf Einsicht in Gutachten/Stellungnahmen, welche der Versicherer zur Leistungsprüfung eingeholt hat.
- Verlängerung der Kündigungsfrist nach einer Beitragsanpassung auf zwei Monate.
- Kündigungen von Verträgen, welche die Pflicht zur Versicherung in der Krankenversicherung erfüllen, sind nur nach Vorlage eines Folgeversicherungsnachweises innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung wirksam.
- Das Umwandlungsrecht in einen gleichartigen Versicherungsschutz wurde teilweise verbessert.

2. Einführung des Notlagentarifs

- In den Impattarifen ändert sich durch die Einführung des Notlagentarifs das gesetzlich vorgeschriebene Mahnverfahren.

Klarstellung der Leistungspraxis

Zusätzlich zu den gesetzlichen Änderungen nimmt die HALLESCHE Verbesserungen in der Leistungspraxis vor:

- Eine Mitversicherung ab Geburt ist ohne Einhaltung der Frist von 3 Monaten bei einer Frühgeburt möglich, wenn der Antrag des Elternteils bis zur 20. Schwangerschaftswoche gestellt wurde.
- Sozialpädiatrische Zentren (spezielle Einrichtungen für Kinder) können in Anspruch genommen werden.
- Bei einer Anschlussheilbehandlung wird die Zusage für eine Verlängerung über 3 Wochen hinaus erteilt, soweit dies medizinisch notwendig ist. Gleiches gilt für einen Antritt später als 28 Tage nach dem Krankenhausaufenthalt.
- Verzicht auf die vorherige Zusage bei Entziehungsmaßnahmen.

Hinweis: Den genauen Wortlaut der Änderungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.